

SATZUNG

des Tourismusvereins „Sächsisches Heide- und Heideland“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Tourismusverein „Sächsisches Heide- und Heideland“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dahlen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde als Gebietsgemeinschaft Dahleener Heide/Wermsdorfer Wald e.V. am 07.11.1991 gegründet und am 19.08.1992 in das Vereinsregister VR 156 beim Amtsgericht Oschatz eingetragen. Seit 01.11.2010 befindet sich das Register beim Amtsgericht Leipzig und wird unter der Nummer VR 6156 geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Tourismusvereins „Sächsisches Heide- und Heideland“ e.V.

Zweck des Vereins:

Der Tourismusverein „Sächsisches Heide- und Heideland“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Aufgaben des Vereins:

- Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Tourismus
- Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Pflege und Entwicklung der touristischen Infrastruktur im Vereinsgebiet
- Entwicklung touristischer Produkte gemeinsam mit den touristischen Leistungsträgern
- Mitarbeit bei der Entwicklung eines regionalen und überregionalen Netzes von Wander-, Radwander- und Reitwegen
- Unterstützung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes durch geeignete touristische Projekte
- Wahrung und Pflege des kulturellen Brauchtums und regionaler Besonderheiten
- Förderung der allgemeinen Strukturentwicklung im ländlichen Raum durch enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen und den Regionalmanagements
- Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heide- und Heideland“ e.V. bei der Entwicklung touristischer Produkte und ihrer Vermarktung sowie die Erhöhung des Bekanntheitsgrades unseres Vereinsgebietes im nationalen und internationalen Rahmen

Zur Durchführung von Einzelmaßnahmen kann der Verein Kommissionen berufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An der Herausarbeitung und Förderung der

gemeinnützigen Aufgaben des Vereins nehmen die Mitglieder aktiv teil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- Städte, Gemeinden
- Geldinstitute

2. Fördernde Mitglieder können werden:

- eingetragene Vereine oder Verbände
- privatwirtschaftliche Anbieter von touristischen Dienstleistungen
- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen; Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung sowie in Arbeitsgremien mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit sofortiger Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

5. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Löschung

zu a) Der Austritt ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorsitzenden erforderlich.

zu b) Bei Ableben eines natürlichen Mitgliedes.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 30 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

zu d) Die Mitgliedschaft endet auch durch Löschung aus dem Vereinsregister.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt:

a) für ordentliche Mitglieder:

- die stimmberechtigte Mitwirkung an Entscheidungen im Bereich des Tourismusmarketings für die Region

b) für fördernde Mitglieder:

- die Beratung zu Entscheidungen im Bereich des Tourismusmarketings für die Region

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- zur Teilnahme an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen
Als Hinderungsgrund gilt nur Krankheit oder ortsabwesender Urlaub.
Ordentliche Mitglieder haben in diesen Fällen Vertreter zu entsenden.
- zur satzungsgemäßen Einhaltung der Beitragsordnung

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (§ 9 und § 10 der Satzung)

b) die Mitgliederversammlung (§ 11 bis § 15 der Satzung)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie vier weiteren Mitgliedern.
2. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt des Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 265, Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückseigene Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.

§ 12 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
- e) die Beschlussfassung der Beitragsordnung
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung
- g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden ordentlichen Mitglieder sind schriftlich und geheim abzustimmen.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
3. Die Ergebnisse von Wahlen sind protokollarisch zu dokumentieren und von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Niederschriften und Protokolle einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen zur Erfüllung eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes, der dem Vereinszweck entspricht. Das entsprechende Projekt muss sich im Einzugsgebiet des Vereins befinden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Über das Projekt nach Punkt 3 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Punkte 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung tritt durch die Annahme der Mitgliederversammlung vom 26.11.2012 und nach der Eintragung durch das Vereinsgericht in Kraft.